

Die Herausforderung dieses Investorenprozesses lag insbesondere darin, die verschiedenen Interessen der an diesem Eigenverwaltungsverfahren beteiligten Stakeholder zu berücksichtigen und eine für alle Parteien tragfähige Lösung zu entwickeln, die ebenfalls im Gläubigerausschuss Konsens finden und die Sicherungsgläubiger zur Freigabe der Sicherheiten bewegen konnte.

Die Motivation der Investorenkandidaten wurde zwischenzeitlich aufgrund der streckenweise zermürenden Verhandlungsumstände beeinträchtigt. Schließlich ist es gelungen, die Dynamik des Prozesses zu erhalten und wieder zu verstärken, die teils divergierenden Interessen der unterschiedlichen Beteiligten auf Verkäuferseite zu kanalisieren und eine auch unter strategischen Gesichtspunkten tragfähige Zukunftslösung verbunden mit einer von COVID-19 weitgehend unbeeinflussten Bewertung zu realisieren. Erneut haben sich auch im Prozess KAHLA/Thüringen Porzellan zwei wesentliche Faktoren als maßgeblich für den erfolgreichen Ausgang des Verfahrens bewiesen: Eine klare und transparente Kommunikation zwischen den Parteien und allen am Prozess Beteiligten sowie die Detailkenntnisse der Berater in Bezug auf den Datenrauminhalt und die unternehmensspezifischen Besonderheiten. Betriebsrat und Belegschaft begrüßen das Engagement und Konzept des ausgewählten Investors.



Artur Deichmann, Dipl. Kfm. und Bankkaufmann, ist Managing Partner bei SSC Consult in Köln. Seine Tätigkeitsgebiete umfassen u. a. die M&A-Beratung im Mittelstand mit Schwerpunkten in der Unternehmensnachfolge, bei Konzernausgliederungen und im Rahmen der Strukturierung tragfähiger Fortführungslösungen für Unternehmen im Insolvenzumfeld.



Julian Vetten, LL.M. und Bankkaufmann, ist als Manager bei SSC Consult in Köln tätig und unterstützt Mandanten im operativen Transaktionsgeschäft, sowohl im Rahmen von Nachfolgeregelungen als auch bei Carve-Out Themen und Distressed Transaktionen. Vor seiner Tätigkeit bei SSC Consult war Herr Vetten mehrere Jahre bei einer regionalen Sparkasse und einer Big-Four Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Kurz & bündig

Fiskusprivileg greift nun auch in der vorläufigen Eigenverwaltung

Nicht nur Umsatzsteuer wird zur Masseverbindlichkeit

Die Diskussion darüber, ob in der vorläufigen Eigenverwaltung der fehlende Verweis auf das Entstehen von Masseverbindlichkeiten für Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis, die unter Mitwirkung des vorläufigen Sachwalters begründet wurden, ein Redaktionsversehen war oder ein Instrument des Gesetzgebers zur Stärkung der Liquidität in der Eigenverwaltung ist vom Tisch. Bisher war die Umsatzsteuer aus im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren vereinnahmten Beträgen nicht abzuführen und wurde von der Finanzverwaltung zur Insolvenztabelle als einfache Insolvenzforderung angemeldet.

Für alle nach dem 31.12.2020 beantragten Eigenverwaltungsverfahren gilt nun das Fiskusprivileg. Und zwar auch, wenn sie übergangsweise nach § 5 Abs. COVInsAG nach den bisherigen Regelungen der §§ 270 ff InsO a. F. geführt werden. Dies bedeutet, dass Umsatzsteuerverbindlichkeiten, die vom Schuldner nach Bestellung des vorläufigen Sachwalters begründet werden, nach Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten gelten. Damit sind diese

nach den Verfahrenskosten und vor allen einfachen Insolvenzforderungen zu berichtigen.

Begründet wird dies u.a. mit einer Wettbewerbsverzerrung: ein Unternehmen in der Eigenverwaltung, das für Umsätze im vorläufigen Verfahren keine Umsatzsteuer abzuführen hat, mag in der Lage sein, Leistungen dem Kunden günstiger anzubieten als ein Mitbewerber. Dieses Argument trägt allerdings nur insoweit, als man verlässlich mit einem Zahlungseingang vor Verfahrenseröffnung rechnen kann. Geht das Geld erst nach der Eröffnung ein, war schon nach altem Recht die Umsatzsteuer abzuführen. Warum der Gesetzgeber allerdings klarstellend ab dem 01.01.2021 auch weitere Abgaben und Steuern der Umsatzsteuer gleichstellt, ist mit Wettbewerb zumindest augenfällig nicht immer zu begründen. Wenn nun auch bundesgesetzliche Verbrauchssteuern wie Alkohol- und Alkopopsteuer, Energie-, Kaffee- und Tabaksteuer, aber auch die Kfz-Steuer in der vorläufigen Eigenverwaltung, als Masseverbindlichkeiten gelten, ist dies wohl eher dem Einnahmeinteresse des Staates als dem Wettbewerb geschuldet.